

Praxisnahe Ausgestaltung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes: Wesentliche offene Fragen aus Sicht des Fleischerhandwerks

Der Deutsche Fleischer-Verband e.V. (DFV) vertritt die rund 10.000 Unternehmen des Fleischerhandwerks in Deutschland. Diese Unternehmen vertreiben nicht nur frisches Fleisch, sondern stellen auch Lebensmittel tierischen Ursprungs her. Nahezu alle Unternehmen betreiben eigene Frischetheken, an denen die Produkte direkt an Verbraucherinnen und Verbraucher abgegeben werden. Damit sind die Regelungen des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes und deren möglichst bürokratiearme Umsetzung für das Fleischerhandwerk von großer Bedeutung. Im Hinblick auf den näher rückenden Starttermin bleiben nach Auffassung des DFV nach wie vor wesentliche Fragen unbeantwortet:

1. Wie soll die Tierhaltungskennzeichnung grundsätzlich organisiert werden?

Neben einer rein staatlichen Tierhaltungskennzeichnung wird der Rückgriff auf bereits am Markt bestehende Haltungskennzeichnungssysteme diskutiert.

Der Rückgriff auf privatwirtschaftliche Systeme ist aus Sicht des Fleischerhandwerks abzulehnen. Derzeit sind wesentliche Bereiche der Branche nicht einem solchen System angeschlossen, so dass dort auch nicht die gesamte Kette abgebildet wird. Und obwohl derzeit mehrere Systeme im Gespräch sind, wäre dies auf lange Sicht wenig praktikabel. Es ist davon auszugehen, dass sich aus Gründen der Übersicht und der Kontrollierbarkeit ein einzelnes System etablieren würde. Der Zwang, sich einem oder dem dann vorherrschenden System anzuschließen würde in der Folge einerseits zu einer weiteren Konzentration in der Lebensmittelwirtschaft und andererseits zu erheblichen Kosten und Bürokratielasten auf Seite der Unternehmen führen.

Ziel der staatlichen Tierhaltungskennzeichnung kann jedenfalls nicht sein, bislang von Handel und Industrie geprägte privatwirtschaftliche Systeme zu stärken. Zu bedenken ist dabei auch, das eventuelle Verstöße sich gegebenenfalls auf das gesamte System negativ auswirken können. Eine rein staatliche Lösung mit staatlicher Kontrolle dürfte insgesamt eine größere Glaubhaftigkeit genießen.

Zusätzlich ist nur schwer vorstellbar, wie der Rückgriff auf privatwirtschaftliche Systeme schließlich taugliche Vorlage für eine europäische Lösung sein könnte. Sollte im Europarecht eine Lösung für den gesamten Binnenmarkt geschaffen werden, würde dies auf nationaler im Zweifel nicht nur eine übliche gesetzliche Anpassung, sondern eine vollständige Umstrukturierung der nationalen Kennzeichnung erforderlich machen.

2. Wie würde die Kennzeichnung im Falle eines Rückgriffs auf privatwirtschaftliche Systeme kontrolliert?

Für den Fall, dass ein Rückgriff auf privatwirtschaftliche Haltungskennzeichnungssysteme in Betracht kommt, entstehen weitere Spannungsfelder, die zu berücksichtigen sind: Wer kontrolliert in der Landwirtschaft und an den Theken? Wer kontrolliert im Falle einer Ausweitung in der Gastronomie? Wie und durch wen würde gegebenenfalls eine Kontrolle der Kontrolle erfolgen? Wären weitere Mitgliedschaften, wie beispielsweise bei QS, erforderlich? Und zu welchen Konditionen? Haben die Betreiber der Systeme tatsächlich ein Interesse daran, auch die kleinen und mittleren Anbieter abzubilden?

Vor allem kleine bäuerliche Betriebe und auch Handwerksunternehmen würden sich den einseitig diktieren Bedingungen der Teilnahme an dem privatwirtschaftlichen System ausgesetzt sehen. Der Zwang, sich dem System anzuschließen, wird mit der Erfüllung besonderer und kostenträchtiger Anforderungen an Technik und Software einhergehen. Aus Sicht der betroffenen kleinen und mittleren Unternehmen wäre eine Kontrolle durch die örtlichen Veterinärbehörden im Rahmen der Regelkontrollen vorzugswürdig.

3. Wie werden die relevanten Daten innerhalb der Kette weitergegeben?

Eine bürokratiearme Umsetzung der Tierhaltungskennzeichnung setzt voraus, dass die Daten, die zur Umsetzung der Kennzeichnung notwendig sind, ohne Hindernisse entlang der Lieferkette weitergegeben werden: Welche Vorgaben wird es zur Weitergabe der Haltungsdaten geben? Welche Nachweise sind innerbetrieblich erforderlich?

Gerade den kleinen und mittleren Betrieben muss die Kennzeichnung und der Nachweis der Haltung faktisch möglich sein. Die Weitergabe auf elektronischem Wege ist zwar zukunftsorientiert. Die Schaffung neuer oder zwingende Nutzer neuer Register wird allerdings abgelehnt. Aus Sicht des Fleischerhandwerks muss die Weitergabe der Informationen beispielsweise auch durch Lieferscheine möglich bleiben. Dies hat sich nicht nur bei allgemeinen Herkunftsangaben nach der Lebensmittel-Informationsverordnung, sondern beispielsweise auch bei der vergleichsweise komplexen Rindfleischkettenbewährung bewährt.

4. Warum sollen Herkunft- und Haltungskennzeichnung auseinanderfallen?

Bei loser Ware besteht die Möglichkeit, die Herkunft des Fleisches in der Theke über einen allgemeinen Aushang zu kennzeichnen, wenn das Fleisch überwiegend die gleiche Herkunft hat und die „Ausreißer“ entsprechend kenntlich gemacht werden. Das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz sieht eine solche Vereinfachung nicht vor, hier soll stets eine Kennzeichnung an der Ware erfolgen. Sachliche Gründe, die ein Auseinanderfallen in der praktischen Umsetzung beider Kennzeichnungselemente rechtfertigt, sind nach wie vor nicht ersichtlich.

Zu berücksichtigen ist auch, dass diese Unternehmen die Verbraucherinnen und Verbraucher aktuell auf anderen, zum Teil sehr viel direkteren und transparenteren Wege informieren. Das Geschäftsmodell der Fleischerei ist auf die bestmögliche Beratung während des Verkaufsgesprächs ausgelegt. Obwohl beispielsweise die Information über allergieauslösende Stoffe mündlich überliefert werden kann, ist dies bei Herkunft und Haltung nicht vorgesehen. Diese von Verbraucherinnen und Verbrauchern gewohnte Informationsvermittlung würde mindestens teilweise obsolet.

5. Soll eine Ausweitung auf andere Tierarten und Produkte erfolgen?

Die Ausweitung der Tierhaltungskennzeichnung auf andere Tierarten, verarbeitete Produkte und die Außer-Haus-Verpflegung ist ein weiterer wesentlicher Themenkomplex: Welche Tierarten und welche Lebensabschnitte wären betroffen? Wie soll die Kennzeichnung in der Gastronomie erfolgen, zumal dort nahezu immer verarbeitetes Fleisch betroffen wäre? Wie kann der Aufwand für die Anpassung von Karten oder Etiketten in Grenzen gehalten werden? Wenn in den Theken frisches und verarbeitetes Fleisch aus der gleichen Haltung kommen, wieso reicht ein allgemeiner Aushang nicht aus?

Die Ausweitung der Kennzeichnungspflicht zielt offenkundig nicht auf die praktikable Ausgestaltung des Gesetzes als solches, sondern auf die Ausdehnung des Anwendungsbereiches ab. Der DFV hält ein Vermischen dieser unterschiedlichen Ziele für nicht förderlich. Das Aufbauen zusätzlicher Hürden, bevor die grundlegenden Punkte geklärt sind (etwa die Einbindung ausländischer Ware oder das Downgrading), stünde dem Ziel einer zügigen und möglichst unbürokratischen Einführung unüberwindlich im Weg.

Die Einführung einer Verpflichtung zur Kennzeichnung verarbeiteter Ware würde jedenfalls eine große Herausforderung für die handwerklichen Unternehmen bedeuten. Dies betrifft dabei vor allem die praktische Umsetzung bei der Etikettierung und in den Imbiss- und Gastrobereichen mit wechselnden Angeboten. Um hier die Bürokratie auch innerbetrieblich nicht ausufern zu lassen, ist zudem die Möglichkeit des Downgradings unerlässlich.

6. Ist der Starttermin zu halten?

Auch wenn der Beginn der Kennzeichnung bereits einmal verschoben wurde, stellt sich angesichts der andauernden Diskussion und den dabei geäußerten unterschiedlichen Anforderungen an das Gesetz die Frage, ob der 1. März 2026 als Startbeginn realistisch ist. Der DFV gibt zu bedenken, dass den Unternehmen genügend Zeit bleiben muss, die neuen Vorgaben entsprechend vorzubereiten. Sollte dies erkennbar nicht der Fall sein, sollte eine weitere Verschiebung rechtzeitig angestrebt werden.

7. Wie kann das ausländische Ware wirksam mit einbezogen werden?

Auch wenn der DFV die Einbeziehung ausländischer Ware für zwingend geboten hält, stehen neben der übergeordneten Frage der Vereinbarkeit mit dem Europarecht noch weitere praktische Fragen zur Beantwortung offen: Wer kontrolliert das Fleisch/die Produkte an welcher Stelle? Dies betrifft nicht nur Fleisch, das aus anderen Mitgliedstaaten stammt, sondern auch Fleisch, das unmittelbar von außerhalb der EU nach Deutschland importiert wird oder das in einen anderen Mitgliedstaat importiert und dann mittelbar nach Deutschland weitertransportiert wird. Werden andere als die niedrigste Haltungsform ausgelobt, welche Nachweise müssen von wem erbracht werden?